



Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

St. Gallen, 18. Januar 2016

Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen im Zivil- und Strafrecht bzw. im Prozessrecht. Nach Einschätzung der KSSD sind sie dazu geeignet, den Schutz gewaltbetroffener Personen zu verbessern.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Art. 28b Abs. 3bis und 4 zweiter Satz Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Pflicht zur Mitteilung von zivilrechtlichen Entscheiden namentlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erachtet die KSSD als wichtig und zweckmässig. Die Information über Vorfälle und diesbezügliche Entscheide und Massnahmen ermöglicht es den zuständigen Behörden, bei weiterem Hilfs- oder Schutzbedarf rechtzeitig zu handeln und adäquate Schutzmassnahmen zu ergreifen. Die Stadt Zürich verweist auf die guten Erfahrungen mit der Informations- und Mitteilungspflicht, die im Kanton Zürich bereits im Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351) geregelt ist, und begrüsst eine bundesrechtliche Verankerung.

Auch die vorgesehene bundesrechtliche Pflicht zur Weiterbildung der Personen, die bei den Kriseninterventionsstellen und Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen



betrault sind, ist sehr zu begrüßen. Die Betreuung von Opfern und die Entscheide im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes erfordern besondere Kenntnisse über Gewalt und deren Folgen und spezifische Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen.

Art. 28c ZGB

Die Schaffung einer zivilrechtlichen gesetzlichen Grundlage zum sogenannten Electronic Monitoring in Art. 28c ZGB wird im Grundsatz ebenfalls unterstützt, da sie ein Mittel zur Verbesserung des Gewaltschutzes darstellt. Die Massnahme des Electronic Monitoring ist mit der gebotenen Zurückhaltung anzuhängen, da sie eine erhebliche Beschränkung der persönlichen Freiheit darstellt. In der Umsetzung ist insbesondere auch sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte des Opfers gewahrt werden. Muss auch das Opfer eine Vorrichtung tragen – womit ihm bei Annäherung der verletzenden Person eine Warnung übermittelt werden kann – ist mittels der Vorrichtung gleichzeitig auch eine dauerhafte Überwachung des Aufenthaltsortes des Opfers denkbar. Die elektronische Vorrichtung ist daher so anzubringen, dass sie nicht für eine solche Überwachung oder sonst zweckfremd genutzt werden kann. Wie in Artikel 28c Absatz 3 zu Recht festgehalten, dürfen die elektronischen Daten über die beteiligten Personen in jedem Fall nur zur Umsetzung des Verbots verwendet werden.

Eine grosse Bedeutung kommt der Information des Opfers zu. Es muss gewährleistet sein, dass das Opfer ausreichend informiert ist über diese Möglichkeit sowie den konkreten Einsatz der elektronischen Vorrichtung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Opfer selbst. Eine Begleitung durch eine Opferberatungsstelle sollte sichergestellt sein.

Art. 114 Bst. g, Art. 198 Bst. a^{bis}, Art. 243 Abs. 2 Bst. b Zivilprozessordnung (ZPO)

Die Verfahrenserleichterungen bedeuten aus Sicht der KSSD eine substantielle Verbesserung zum Schutz gewaltbetroffener Personen. Mit den neuen zivilprozessualen Regeln wird die aktuell bestehende Schwelle wesentlich herabgesetzt, ein gerichtliches Verfahren gegen die verletzende Person einzuleiten. Erfahrungsgemäss bedeuten für viele Opfer das Risiko, Gerichtskosten tragen zu müssen sowie die Pflicht zur Bezahlung von Kostenvorschüssen eine zusätzliche abschreckende Hürde, die es verhindert, dass Betroffene ihre Rechte geltend machen. Auch zeigte sich in der Praxis, dass das Schlichtungsverfahren bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen und Stalking sein Ziel nicht erreicht. In Eheschutzverfahren kann ein zivilrechtlicher Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Ehegatten rasch sichergestellt werden. Bei Gewalt unter Konkubinats-Paaren und bei Stalking durch ehemalige Partner oder Fremde steht hingegen dieses Verfahren nicht offen. Der Zugang zum Gericht muss für alle gleich und so ausgestaltet sein, dass Opfer von Gewalt den Rechtsweg ohne erhebliche Hindernisse beschreiten können. Die KSSD erachtet die vorgeschlagene Anpassung der Zivilprozessordnung daher als äusserst wichtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes und des rechtsgleichen gerichtlichen Zugangs aller vor Gewalt betroffenen Personen.

Art. 55a Strafgesetzbuch (StGB); Art. 46b Militärstrafgesetz (MStG)

Die neue, differenziertere Regelung zur Sistierung und Einstellung der Strafverfahren ist zu begrüßen. Insbesondere zu begrüßen ist, dass der Bundesrat die Sistierung des Verfahrens nicht nur vom Willen des Opfers abhängig machen will. Der nicht abschliessende Kriterienkatalog ermöglicht eine umfassende Güterabwägung.



Die mündliche Anhörung des Opfers vor dem Entscheid über die Einstellung des Verfahrens ist wesentlich, um seine Beweggründe – weshalb es die Zustimmung nicht widerruft bzw. an dieser festhält – genau zu erfahren. Eine schriftliche Anhörung ist bei Personen, welche von Gewalt betroffen sind, nicht praktikabel. Nach sechs Monaten ist der Übergriff oder sind die zahlreichen Übergriffe in der Regel persönlich noch nicht verarbeitet. Das Opfer kann weiterhin unter dem Einfluss der beschuldigten Person, des persönlichen Umfelds oder sonstiger schwieriger Lebensumstände stehen. Dass sie die Zustimmung nicht innert sechs Monaten widerrufen hat, muss nicht darauf hinweisen, dass sie dies bewusst und aus freiem Willen unterlassen hat.

Es wird daher folgende Anpassungen von Art. 55 Abs. 5 StGB und Art. 46b Abs. 3ter MStG (jeweils letzter Satz) beantragt:

[...] Vor dem Entscheid ist das Opfer im persönlichen Gespräch anzuhören.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Präsident

Nino Cozzio

Kopie - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Polizeidepartement der Stadt Zürich